

PFLEGE GELD

FÜR BEZIEHERINNEN VON BEGÜNSTIGTENPENSIONEN

? Wer kann Pflegegeld beantragen?

Pflegegeld gebührt, wenn

- der Wohnsitz des/der Pflegebedürftigen in Österreich liegt oder die/der Pflegebedürftige seinen/ihren Wohnsitz nicht in Österreich hat und BezieherIn einer Begünstigtenpension ist und
- auf Grund einer körperlichen, geistigen bzw. psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ständig Betreuung und Hilfe in einem bestimmten zeitlichen Mindestausmaß erforderlich sind und
- dieser Zustand mindestens 6 Monate andauert.

Für Österreichische StaatsbürgerInnen und StaatsbürgerInnen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz ist der gewöhnliche Aufenthalt in einem dieser Staaten dem Inlandsaufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

? Wann liegt Pflegebedarf vor und wie hoch muss der Pflegebedarf sein?

Pflegebedarf liegt vor, wenn Betreuung und Hilfe (z.B. Kochen, Essen, An- und Auskleiden, Körperpflege, Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten, Wohnungsreinigung, Beheizung des Wohnraumes) notwendig sind.

Je nach Pflegebedarf werden Pflegestufen von 1 bis 7 zuerkannt (von € 154,20 bis € 1.655,80 monatlich). Der monatliche Pflegebedarf muss aber mehr als 60 Stunden betragen!

Tabelle: Übersicht über die einzelnen Pflegestufen.

STUFE	PFLEGEAUFWAND	EURO
In den Stufen 1 und 2 bedürfen die in Frage kommenden Personen der ständigen Betreuung und Hilfe.		
Stufe 1	durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich	€ 154,20
Stufe 2	durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich	€ 284,30
Die Stufen 3 und 4 werden normalerweise dann in Frage kommen, wenn die zu pflegende Person hochgradig sehbehindert, blind oder auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist.		
Stufe 3	durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich	€ 442,90
Stufe 4	durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich	€ 664,30
Die Pflegestufen 5 bis 7 kommen für Schwerstbehinderte oder Personen in Frage, die der dauernden Beaufsichtigung einer Pflegeperson bedürfen bzw. für Taubblinde.		
Stufe 5	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und zusätzlich außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 902,30
Stufe 6	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, zeitlich unkoordinierbare Pflegemaßnahmen und dauernde Beaufsichtigung während des Tages und der Nacht	€ 1.260,00
Stufe 7	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und praktische Bewegungsunfähigkeit	€ 1.655,80

? Wann können Sie einen Antrag auf Pflegegelderhöhung stellen?

Wenn Sie bereits Pflegegeld erhalten und eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu

machen. Bei Zuerkennung wird das höhere Pflegegeld ab dem Monat nachgezahlt, der der Antragstellung folgt.

? Wie können Sie den Antrag auf Pflegegeld bzw. einen Antrag auf Pflegegelderhöhung stellen?

Per Antragsformular oder formlos mit einem Schreiben.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt oder zum Download im Internet unter: www.pensionsversicherung.at (click: „Leistungen“; click: „Pflegegeld“)

? Welche Dokumente, Bestätigungen, Informationen benötigt die PVA von Ihnen?

Bestätigungen, aus denen hervorgeht, dass Sie einen Pflegebedarf haben, wie z.B. aktuelle fachärztliche Befunde.

In den meisten Fällen erstellt ein Vertrauensarzt der österreichischen Botschaft nach einer Untersuchung ein Gutachten. Hier wird der tatsächliche Pflegebedarf nach Stunden pro Monat ermittelt. Der Gutachter geht vom Durchschnittswert für bestimmte Betreuungstätigkeiten und Hilfsverrichtungen aus.

Anträge auf Pflegegeld richten Sie bitte an:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien, Österreich

Tel.: +43-(0)-503 03
Fax: +43-(0)-503 03-28850
E-mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Sie können Ihren Antrag aber auch bei einer zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) in Ihrem Land einbringen!

Lediglich im Falle, dass Sie bzw. der/die Verstorbene eine österreichische Pension von einer anderen Versicherungsanstalt beziehen / bezogen haben, stellen Sie Anträge auf Pflegegeld direkt an die jeweilige Versicherungsanstalt.

Bzgl. Pflegegeld erhalten Sie Auskunft in Englisch unter

Tel.: +43-(0)-503 03-81144 (Herr Jörg Gollenbeck)

Außerdem sind für Rückfragen auf jedem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt Telefonnummer, Faxnummer und E-mail-Adresse des/der zuständigen Sachbearbeiters/in angeführt.



Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie antragsberechtigt sind, wenden Sie sich auf jeden Fall an die Pensionsversicherungsanstalt!

Bitte beachten Sie, dass die Hinterbliebenen von verstorbenen AntragstellerInnen bei der Versicherungsanstalt einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen müssen, um die noch offenen Pensions- bzw. Pflegegeldzahlungen von der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Ablebens des/der Versicherten erhalten zu können.